

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Begriffe

- a. PPC Elektrokeramik Sonneberg, kurz „PPC EKS“, ist das Unternehmen, welches Waren oder Dienstleistungen von Lieferanten bekommt.
- b. Lieferant ist das Unternehmen, welches die PPC EKS mit Waren oder Dienstleistungen beliefert.
- c. Waren und Dienstleistungen sind alle Waren und Dienstleistungen inklusive Produktionsmaterial, die von PPC EKS bestellt werden.
- d. IP-Rechte umfasst alle Patente, Muster, Designs, Urheberrechte, Markenrechte und Namen, Erfindungen sowie alle Abänderungen dessen der PPC EKS.
- e. Schriftlich beinhaltet in diesem Sinne auch jegliche Kommunikation per Email oder Fax.

2. Geltungsbereich

- a. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der PPC EKS gelten für alle Lieferungen, soweit PPC EKS sich nicht im Einzelfall schriftlich mit deren Abänderung einverstanden erklärt. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferanten gelten für jene Teile, die mit Einkaufsbedingungen von PPC EKS übereinstimmen. PPC EKS widerspricht ausdrücklich jeglichen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die von den nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen oder sie ergänzen.

3. Auftragserteilung

- a. Anfragen für Angebote sind unverbindlich und kostenlos und stellen keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss dar.
- b. Anfragen basieren bei technischen Artikeln auf den jeweiligen übermittelten Zeichnungen sowie weiteren technischen Dokumenten und Dokumentationen. Auf Abweichung von Anfragen von PPC EKS ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
- c. Bestellungen und Vereinbarungen sowie etwaige Veränderungen und Ergänzungen

sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.

- d. Auftragsbestätigungen für die Bestellungen der PPC EKS sind spätestens am 3. Arbeitstag nach Eingang der Bestellung zu bestätigen.
- e. PC EKS kann im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der zu liefernden Produkte, ins besondere im Hinblick auf Spezifikation, Zeichnung, Design, Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind etwaige Auswirkungen, die über die wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit hinausgehen, insbesondere hinsichtlich von Mehr- und Minderkosten, längeren Produktionszeiten, Mengen und der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- f. Unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Bestellung für Musterteile, Prototypen oder Werkzeuge hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu senden, die Preis und Liefertermin fixiert. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so ist PPC EKS zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Etwaige Abweichungen zu Einzelbestellungen gelten nach schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Lieferanten als bestätigt und ausdrücklich erteilt.

4. Liefertermine, Liefermengen, Abnahme, Verzug

- a. Die in den Bestellungen von PPC EKS fixierten Liefertermine und Liefermengen sind verbindlich.
- b. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen oder der Nacherfüllung ist der physische Eingang der Liefermengen bzw. die Fertigstellung der Leistung an dem von PPC EKS benannten Liefer-/Leistungsort. Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen alle Lieferungen DDP (incoterms 2010).
- c. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen, die eine Verpflichtung zur Aufstellung oder Montage beinhalten sowie von Leistungen ist deren Abnahme durch PPC EKS maßgeblich. Einer Abnahme steht es gleich,

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- wenn PPC EKS sich im Annahmeverzug befindet.
- d. Die Anlieferungen von Produkten und die Erbringung von Leistungen erfolgen während der Geschäftszeiten der PPC EKS, sofern von PPC EKS nichts anderes verlangt oder vereinbart wurde.
 - e. Die bloße Anlieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen gilt nicht als Abnahme. PPC EKS soll ausreichend Zeit haben, um die Produkte und/oder Leistungen zu prüfen, zu testen und den Lieferanten von Mängeln in Kenntnis zu setzen. Falls ein Mangel bei der Prüfung nicht erkennbar war, soll die PPC EKS ausreichend Zeit haben, um den Lieferanten nach Entdeckung des Mangels über diesen in Kenntnis zu setzen oder die Abnahme des Produkts/der Leistung zu verweigern.
 - f. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung hat der Lieferant die PPC EKS unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Entscheidung bezüglich der nächsten zu setzenden Schritte einzuholen. Diese können ua. die Auflösung des Vertrags oder eine Fristenverlängerung beinhalten.
 - g. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist die PPC EKS berechtigt:
 - Für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von den vertraglichen Verpflichtungen bzw. der vertraglichen Haftung.
 - Zusätzlich zur Vertragsstrafe jegliche übersteigenden zusätzlichen Kosten, Verluste, Schäden und Aufwendungen zu verlangen, die der PPC EKS entstanden sind und vernünftigerweise auf die Nichteinhaltung des/der vereinbarten Termin/e durch den Lieferanten zurückzuführen sind.
 - Alle Auslagen und Aufwendungen zurückzuverlangen, die der PPC EKS für die ersatzweise Beschaffung der verspätet gelieferten Waren und oder Leistungen von einem anderen Lieferanten entstanden sind.
 - Den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dabei ist die PPC EKS nicht verpflichtet den Lieferanten zu entschädigen oder weiter zu bezahlen. Im Falle eines Rücktritts zahlt der Lieferant alle von der PPC EKS erhaltenen Zahlungen zurück.
 - h. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der PPC EKS zulässig. Erfolgen Teillieferungen ohne Zustimmung der PPC EKS so hat der Lieferant den zusätzlichen Aufwand der Wareneingangsprüfung und Lagerung pauschal mit 75€ je zusätzlicher Lieferung zu erstatten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind.
- ## 5. Abnahme
- a. Die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Leistung gilt nicht als Abnahme, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - b. PPC EKS prüft die Produkte hinsichtlich der bestellten Menge und Art und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, auch Transportbeschädigungen, vorhanden sind. PPC EKS wird den Lieferanten entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften informieren. Im Fall von verborgenen Mängeln geschieht dies nach ihrer Entdeckung und Feststellung.
 - c. Das Abnahmeverfahren ist zwischen dem Lieferanten und der PPC EKS abzustimmen, wobei die Abnahmeerklärung stets schriftlich zu erfolgen hat. Der Lieferant hat die PPC EKS vorab über den Zeitpunkt zu informieren, ab dem die Produkte und/oder Leistungen zur Abnahme bereit sind.
 - d. Für zurückgewiesene Produkte oder Leistungen stehen der PPC EKS die Ansprüche und Rechte gemäß Vertrag uneingeschränkt zu.
- ## 6. Preise, Zahlung
- a. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Waren und/oder Erbringung von Leistungen. Jegliche Preisanpassung oder Verrechnung von Zusatzkosten kann

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

nur durch vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis der PPC EKS erfolgen. Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche Leistungen des Lieferanten abgegolten. Abrechnungen sind der PPC EKS detailliert nach Art und Umfang aufgeschlüsselt vorzulegen.

- b. Maßgebend für Zahlungs- und Skontofristen ist der Tag, an dem die Lieferverpflichtung erfüllt ist, frühestens jedoch der Tag des Rechnungseingangs.
- c. Sofern nicht anderweitig vereinbart, zahlt die PPC EKS innerhalb von 45 Tagen netto.
- d. Eine Zahlung hat auf die Gewährleistung und die Mängelrüge keinen Einfluss und stellt keine Anerkennung des Gewichts oder der Menge der gelieferten Waren dar. Teilzahlungen werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen geleistet.
- e. Soweit der Lieferant sich das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Zahlung vorbehalten hat, geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Zahlung für die jeweilige Lieferung uneingeschränkt auf die PPC EKS über.
- f. Bei mangelhaften Lieferungen und Leistungen ist die PPC EKS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten.

7. Bereitgestelltes Eigentum

- a. Werden Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Zeichnungen oder dergleichen sowie sämtliche Ersetzungen, Anhänge, Zubehör und Instandhaltungen
 - Dem Lieferanten zur Verfügung gestellt
 - Von PPC EKS bezahlt oder amortisiert oder
 - Lässt der Lieferant Fertigungsmittel nach Angaben von PPC EKS für PPC EKS anfertigen behält sich PPC EKS das Eigentum vor.
- b. Bereitgestelltes Eigentum ist unentgeltlich getrennt vom Eigentum des Lieferanten sicher zu lagern, deutlich als Eigentum von PPC EKS zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von PPC EKS zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch

einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die Überlassung von auftragsgebundenen Materialien.

- c. Weiterverarbeitungen des bereitgestellten Eigentums durch den Lieferanten wird nur für die PPC EKS vorgenommen. Wird von der PPC EKS bereitgestelltes Eigentum mit nicht PPC EKS gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PPC EKS das Miteigentum am neuen Gegenstand anteilig vom Wert der PPC EKS gehörenden Sachen zur Zeit der Verarbeitung.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, bereitgestelltes Eigentum ausschließlich für die Herstellung von PPC EKS bestellten Produkten einzusetzen. Das bereitgestellte Eigentum und die damit hergestellten Gegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung an die PPC EKS zu senden, sofern sich PPC EKS nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt hat.
- e. Der Lieferant ist verpflichtet das bereitgestellte Eigentum zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Der Lieferant tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die PPC EKS ab, die PPC EKS nicht die Abtretung hiermit an.
- f. Der Lieferant ist verpflichtet erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten am bereitgestellten Eigentum rechtzeitig und sachgemäß durchzuführen. Die Kosten der Wartungs- und Inspektionsarbeiten tragen der Lieferant und die PPC EKS je zur Hälfte, solange nichts anderes vereinbart ist. Etwaige Störfälle hat der Lieferant sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Mängel am bereitgestellten Material hat der Lieferant unverzüglich zu rügen. Unterbleibt eine Rüge, gilt das bereitgestellte Eigentum als vertragsgerecht.

8. Abtretung und Aufrechnung

- a. Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der PPC EKS den Vertrag oder Teile dessen, einschließlich aller Forderungen gegen die PPC EKS, weder

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- abtreten noch übertragen, belasten oder untervergeben. Das Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.
- b. Die PPC EKS kann den Vertrag oder Teile dessen an seine Konzerngesellschaften abtreten, übergeben, belasten oder untervergeben. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von PPC EKS oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von der PPC EKS anerkannt worden ist.
- diese sicher die vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen gewährleisten.
- e. Der Lieferant hat stets schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Produkte bezüglich dokumentationspflichtiger Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben, wenn dies in die technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung bestimmt ist. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und der PPC EKS bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

9. Qualität, Dokumentation

- a. Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass alle zu liefernden Produkte den vereinbarten Spezifikationen – Zeichnungen, technische Spezifikationen, Normen, gesetzlichen Bestimmungen, Werknormen und sonstigen vereinbarten Richtlinien und den Regeln der Technik – entsprechen. Die Produkte sind frei von Fehlern, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material und sind geeignet für die vom Lieferanten bekanntgegebenen Zwecke zu denen sie gekauft wurden.
- b. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen den jeweils aktuellen Normen, Gesetzen, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, im Hersteller- und Abnehmerland, den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Union sowie den vereinbarten Werknormen, einschließlich dem Code of Conduct, entsprechen. Sollte dies infolge neuer Produkte einer geänderten Zusammensetzung der derzeit gelieferten Produkte oder aus anderen Gründen nicht mehr der Fall sein, so wird der Lieferant die PPC EKS selbstständig und schriftlich darüber informieren.
- c. Änderungen an den Spezifikationen als auch dem Fertigungsstandort bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PPC EKS. Der Lieferant hat die Spezifikationen und Zeichnungen zu überprüfen und eventuell notwendige Änderungen der PPC EKS sofort mitzuteilen.
- d. Der Lieferant stellt selbstverantwortlich die bestellten Erzeugnisse her und steuert und überwacht die Produktionsprozesse, sodass
- f. PPC EKS hat das Recht sich im angemessenen Umfang beim Lieferanten vor Ort nach Voranmeldung und zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten über die Einhaltung der Regelungen zu informieren und in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Lieferant wird die PPC EKS hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen.

10. Produktkennzeichnung, Verpackung

- a. Der Lieferant wird die Produkte in der von der PPC EKS vorgegebenen oder vereinbarten Weise kennzeichnen.
- b. Produkte, die mit einem PPC-Kennzeichen versehen sind, darf der Lieferant ausschließlich an die Werke der PPC-Gruppe oder einen von PPC vorgegebenen Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Produkte oder Verpackungen als fehlerhaft zurückgewiesen und entscheidet der Lieferant, diese nicht nachzubessern, hat der Lieferant die Gegenstände auf seine Kosten unbrauchbar zu machen, sofern auf diesen ein PPC-Kennzeichen vorhanden ist und dies schriftlich an PPC EKS anzuzeigen.
- c. Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11. Erfüllung der Ein-/Ausfuhrbestimmungen

- a. Der Lieferant muss alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts erfüllen. Der Lieferant unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt werden:
- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern
 - Die statistische Warennummer gemäß dem HS-Code
 - Das Ursprungsland und
 - EU-Lieferantenerklärungen zum begünstigten Ursprung (europäische Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nicht-europäischen Lieferanten)
- b. Der Lieferant verpflichtet sich keine Personen, Subunternehmen, Distributoren oder sonstige Partner einzusetzen, die auf etwaigen Sanktionslisten oder Embargoregelungen der EU vorkommen oder mit Terrorismus in Verbindung gebracht werden. Bei Regelverletzung ist der Lieferant zum Ersatz aller Aufwendungen und Schäden verpflichtet, die der PPC EKS hierdurch entstehen.
- c. Die Vertragserfüllung seitens PPC EKS ist vorbehaltlich im Sinne der Erfüllung aller nationalen und internationalen Vorschriften sowie sonstiger Sanktionen.

12. Gewährleistung

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und Leistungen der Bestellung bzw dem Vertrag entsprechen:
- den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Vorgaben
 - die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, hierfür gelten alle zugrundeliegenden technischen Zeichnungen, Dokumentationen, Vereinbarungen, welche auch Gegenstand des Vertrags sind, ebenso wie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
 - Frei von Mängeln sind.
 - bisher alleiniges Eigentum des Lieferanten waren.
 - Geeignet für den bestimmten oder üblichen Zweck des Zukaufteils
 - Zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind.
- Sowie frei von Mängeln während des gesetzlichen Gewährleistungszeitraums bleiben.
- b. Werden Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt oder treten diese während des Gewährleistungszeitraums auf, so hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl der PPC EKS entweder die Mängel zu beseitigen, mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen Stichprobenprüfungen durchgeführt wurden. PPC EKS kann nach eigenem Ermessen 100% Prüfungen durchführen, deren Zusatzkosten ebenfalls vom Lieferanten zu leisten sind. Die Wahl der Nacherfüllung wird PPC EKS nach billigem Ermessen treffen.
- c. Führt der Lieferant die gewählte Form der Nacherfüllung nicht innerhalb einer von PPC EKS gesetzten angemessenen Frist aus, ist die PPC EKS berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder eine Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten Nachbesserungen oder Neulieferungen selbst vorzunehmen oder Ersatz für Schäden zu verlangen, welche der PPC EKS infolge einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden ist.
- d. Die Mängelrechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn eine sofortige Nacherfüllung notwendig ist und eine Aufforderung an den Lieferanten den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für die PPC EKS nicht zumutbar ist, insbesondere aber nicht ausschließlich wegen der Vermeidung eines eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit. PPC EKS wird den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, von derartigen Umständen unterrichten.
- e. Alle weiteren gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- f. Unabhängig vom Gefahrenübergang trägt der Lieferant Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen.
- g. Sofern die PPC EKS aufgrund eines Fehlers vom Lieferanten eine Warn- oder Rückrufaktion durchführen muss, so erstattet der Lieferant die entstandenen, üblichen und angemessenen Kosten der Warn- oder

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Rückrufaktion zurück, außer der Fehler fällt nachweislich nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten. Bei strafrechtlichen Delikten gilt weiterhin der Satz der gesetzlichen Beweislastverteilung.

- h. Der Lieferant verpflichtet sich die PPC EKS oder von der PPC EKS benannte Dritte in ausreichender Menge mit Produkten zur Verwendung als Ersatzteile zu versorgen. Dies gilt mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Auslauf der Serienfertigung, längstens für die durchschnittliche Nutzungsdauer des Produkts. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass seine Sublieferanten in gleicher Weise der Bestimmung Folge leisten.

aller Anstrengungen das Ereignis nicht bewältigen.

- c. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen ab Auftreten des Ereignisses zu informieren.
- d. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Kalendertage, kann die PPC EKS den Vertrag jederzeit kündigen. Bei Kündigung sind alle Zahlungen offener Rechnungen innerhalb der Zahlungsfristen für alle gelieferten und noch nicht bezahlten Produkte und Dienstleistungen zu begleichen. Weitergehende Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche des Lieferanten werden ausgeschlossen.

13. Haftung

- a. Unbeschadet geltender zwingender Rechtsvorschriften muss der Lieferant die PPC EKS von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Aufwendungen oder Verlusten ohne Einschränkung freistellen und schadlos halten, die infolge einer Vertragsverletzung seitens des Lieferanten entstanden sind. Der Lieferant muss die PPC EKS ohne Einschränkung von allen Ansprüchen freistellen oder schadlos halten, die von einem Dritten in Verbindung mit den Produkten und Leistungen des Lieferanten an die PPC EKS gestellt werden und die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
- b. Der Lieferant ist für die Beaufsichtigung und Anleitung aller seiner Beschäftigten und Subunternehmer verantwortlich und haftet für ihre Handlungen oder Unterlassungen.

14. Höhere Gewalt

- a. Es gibt keine Haftung für eine der Parteien für eine verzögerte Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- b. Höhere Gewalt wird definiert als ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar war, unvermeidbar ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt. Die betroffene Partei kann trotz

15. Versicherung

- a. Der Lieferant schließt bei finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften eine angemessene Berufs- oder Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie eine gesetzliche Unfallversicherung ab. Auf Verlangen von PPC EKS sind diese Versicherungen nachzuweisen. Die Versicherungen stellen den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung gegenüber der PPC EKS frei. Die Nennung der Versicherungssumme bedeutet keine Einschränkung der Haftung.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

- a. Der Lieferant hat alle nicht öffentlich verfügbaren Daten der PPC EKS, insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, technische Lieferbedingungen, Entwürfe, 3D-Modelle, Muster, Prototypen und weiteres streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Lieferant die Daten erhalten hat und ob ein Vertrag zustande kommt.
- b. Der Lieferant hat die Weitergabe vertraulicher Daten auf Beschäftigte, Vertreter oder Subunternehmer einzuschränken, die zum Zweck der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistung an die PPC EKS hiervon Kenntnis haben müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass die vorgenannten

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Personen den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie er selbst unterliegen und diese einhalten.
- c. Der Lieferant haftet für jede unbefugte Weitergabe der Daten der PPC EKS.
 - d. Die Nutzung der Daten durch den Lieferanten ist ausschließlich auf die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Leistung beschränkt. Ohne ausdrücklich schriftliche Genehmigung von PPC EKS dürfen die Daten von PPC EKS nicht vervielfältigt werden.
 - e. Der Lieferant muss die PPC EKS unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Datensicherheit oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich der Daten der PPC EKS informieren.
 - f. Der Lieferant ist einverstanden, dass die PPC EKS vom Lieferanten erhaltene Informationen jeder Konzerngesellschaft der PPC-Gruppe zur Verfügung stellen darf. Der Lieferant wird im Vorfeld alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Weitergabe der Informationen innerhalb der PPC-Gruppe einholen.
 - g. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
 - h. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PPC EKS mit der Geschäftsverbindung zur PPC EKS werben. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, die aus einer Zusammenarbeit herrühren.
- c. Beide Parteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und Verletzungsfällen zu unterrichten und entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegen zu wirken.

18. Kündigung, Insolvenz des Lieferanten

17. IP-Rechte

- a. Die PPC EKS kann einen Vertrag, einen Rahmenvertrag oder ein Dauerschuldverhältnis jederzeit schriftlich ganz oder teilweise innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Die PPC EKS leistet in diesem Fall an den Lieferanten die Zahlung für den Wert der bereits gelieferten aber noch nicht bezahlten Produkte und/oder Leistungen. Weitergehende Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- b. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten ist PPC EKS berechtigt den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Pflichtverletzungen sind in diesem Falle 2 unmittelbar aufeinanderfolgende erhebliche, länger als 10 Werktage überschreitende Terminüberschreitungen durch den Lieferanten und wiederholte Verstöße gegen Qualitätsvorgaben von der PPC EKS, die nicht nur geringfügige Mängel sind.
- c. PPC EKS ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - Vom Lieferanten ein Insolvenz- oder Konkursantrag gestellt wird,
 - ein Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen den Lieferanten eröffnet wird,
 - ein Insolvenz- oder Konkursverfahren mangels Masse gegen den Lieferanten abgelehnt wird,
 - ein vorläufiger Insolvenz- oder Konkursverwalter bestellt wird,
 - Weitere ähnliche Maßnahmen gegen den Lieferanten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung getroffen werden,
 - eine Änderung des Mehrheitsbesitzes beim Lieferanten erfolgt.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet die PPC EKS unverzüglich über den Eintritt eines der oben genannten Ereignisse schriftlich zu informieren. Im Fall einer Kündigung gemäß

PPC EKS

Allgemeine Einkaufsbedingungen

den oben genannten Punkten kann die PPC EKS die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

vom Lieferanten und der PPC EKS getroffenen Vereinbarungen, die nach der Beendigung der vertraglichen Beziehung fortbestehen, oder die als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung des Vertrags vollumfänglich in Kraft und wirksam. Die in den Punkten Gewährleistung, Haftung, Geheimhaltung, Datenschutz und IP-Rechte festgelegten Verpflichtungen bestehen auf unbestimmte Zeit und gelten auch nach dem Ablauf bzw der Beendigung des Vertrags unabhängig vom Grund weiterhin.

19. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- a. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Produkte auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistungen auftragsgemäß zu erbringen sind.
- b. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenkauf.
- c. Gerichtsstand ist der Sitz der PPC EKS, PPC EKS behält sich das Recht vor den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.
- d. Wenn die PPC EKS und der Lieferant in unterschiedlichen Ländern ihren Sitz haben, wird jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, abschließend nach den Schlichtungsregeln der Internationalen Handelskammer ICC von einem Schiedsrichter entschieden, der gemäß diesen Regeln ernannt wird. Schlichtungsort ist der Sitz der PPC EKS. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruches ist Englisch. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist abschließend und verbindlich für beide Parteien und keine Partei kann dagegen Berufung einlegen.
- c. Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen. Der Lieferant darf sich nicht darstellen als sei er PPC EKS oder agiere in ihrem Auftrag.
- d. Kein zwischen dem Lieferanten und der PPC EKS geschlossener Vertrag beinhaltet ein Beschäftigungsverhältnis zwischen der PPC EKS und den Beschäftigten des Lieferanten, die der Erfüllung des Vertrages zugewiesen sind. PPC EKS bleibt frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, soziale Sicherheit oder Steuern des Lieferanten.
- e. Eine etwaige Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder sonstiger vom Lieferanten und der PPC EKS getroffenen Vereinbarungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Im Hinblick auf individuell getroffene Vereinbarungen der beiden Parteien gilt, dass die Parteien anstelle unwirksamer oder undurchsetzbarer Regelungen solche Regelungen vereinbaren, die der wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bedingung so nahe als möglich

20. Schlussbestimmungen

- a. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder sonstiger vom Lieferanten und der PPC EKS getroffenen Vereinbarungen nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.
- b. Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder sonstiger